



**Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
und Wasserverbandstag e.V.**



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

SGSA und Wasserverbandstag e.V.

Ministerium für Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 2
Leipziger Straße 58
39012 Magdeburg

Per E-mail:

Daniela.Melzer@mwu.sachsen-anhalt.de

Britta.Bauer@mwu.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Wasserverbandstag e.V.
Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 40a
39112 Magdeburg
☎ 0391/25197931
Fax: 0391/25197940
post-lsa@wasserverbandstag.de

29.01.2024

Anhörung – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf.

Der Wasserverbandstag e.V. und der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vereinen alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügen damit über jahrzehntelange Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft, über das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure und ein umfassendes Systemverständnis.

Der Wasserverbandstag e.V. und der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt begrüßen ausdrücklich, dass mit dem Gesetz zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt nunmehr ein moderner gesetzlicher Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie geschaffen wurde, der den beteiligten Akteuren die erforderlichen Instrumentarien zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stellt. Klimaresilienz gegenüber bereits eingetretenen und künftig zunehmenden Veränderungen des Klimas stellt neben dem Klimaschutz eine zentrale Zukunftsaufgabe dar und ist unverzichtbarer Bestandteil moderner Daseinsvorsorge. Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen wird das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu einem zeitgerechten Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz fortentwickelt, das die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in den Rechtsvorschriften des Landes verankert und stärkt. Damit leistet der Gesetzentwurf einen verbindlichen Rahmen für eine Anpassungsstrategie in den erforderlichen Handlungsfeldern.

Dies vorangestellt, nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung zum Entwurf:

Gesetz zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt

Artikel 1

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Allgemeine Zielsetzung des Entwurfs

Die der Anpassung des Wassergesetzes zugrundeliegenden Zielsetzungen des Entwurfs – der verstärkte Wasserrückhalt in der Fläche sowie eine Versickerung zur Grundwasserneubildung – sind zunächst grundsätzlich zu begrüßen.

Das Prinzip ortsnahe Versickerung ist beizubehalten. Maßnahmen im Sinne des Schwammstadtprinzips, die auf Versickerung und Rückhalt abzielen, müssen jedoch mit Bedacht eingesetzt werden und es müssen vor Ort regionsspezifische Lösungen erarbeitet werden. Insbesondere in bebauten Gebieten ist das im Ort gesammelte Niederschlagswasser so zu versickern, dass keine Folgeschäden wie Vernässungsschäden resultieren. Auch eine mögliche Überkompensation bei der Grundwasserneubildung (Anstieg des Grundwasserspiegels durch gezielte Versickerung) ist zu berücksichtigen. Über die mittel- und langfristigen Folgen für die Bevölkerung und Gebäudeeigentümer (vernässende Keller, Statikprobleme) sollte daher in der Landesregierung diskutiert werden.

Unter der Betrachtung der Kosten ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Kostentragung bereits errichteter Anlagen der Niederschlagswasserentsorgung zu klären ist. Insgesamt muss ein sinnvoller, koordinierter Umgang sowohl mit Dürreperioden als auch Starkregenereignissen in Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Ziel ist einerseits der Schutz der Bevölkerung und von materiellen Gütern vor den Auswirkungen von Starkregenereignissen. Gleichzeitig ist das Rückhalten von Niederschlagswasser in urbanen Räumen zu Zwecken der Rückgabe an den Boden wie die Bewässerung zur Milderung von Dürreschäden, zur Pflege und Anlage von Grünflächen zwecks Minderung der Aufheizung von Ballungsräumen zu verfolgen. Dies sind völlig neue und zum Teil konkurrierende Ansätze, die in Einklang gebracht werden müssen.

§ 10 WG LSA

Eine Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Regelung aus § 10 Abs. 4 Satz 2 WG LSA, dass der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) die Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) wahrnimmt, wird kritisch gesehen. Eine Ablösung der bestehenden gesetzlichen Zuständigkeitsregelung durch ein Verfahren auf Verordnungsebene kann der Bedeutung und den Kompetenzen des GLD im Bereich des Wassermanagements aus Sicht der Gewässerunterhaltung nicht gerecht werden. Gerade in Zeiten zunehmender Herausforderungen infolge des Klimawandels und wachsender Anforderungen der Wasserwirtschaft ist eine klar erkennbare gesetzliche Zuständigkeit des GLD erforderlich. Es bedarf daher auch weiterhin einer klaren gesetzlichen Regelung zur Sicherung der Kompetenzen und engen Verzahnung des LHW und GLD. Vor diesem Hintergrund sollte die bisherige gesetzliche Regelung beibehalten werden.

§ 28a WG LSA

Gemäß den Regelungen in §§ 33 und 34 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist einerseits beim Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder beim Entnehmen und Ableiten

von Wasser die Mindestwasserführung zu gewährleisten, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, andererseits ist die Durchgängigkeit der Gewässer zu gewährleisten.

Der Entwurf zu § 28a WG LSA soll dazu beitragen, dass die zuständigen Wasserbehörden durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen möglichen Konflikten vorgreifen können. In diesem Zuge ist rein klarstellend anzumerken, dass aufgrund der Regelung des § 28a WG LSA von der zuständigen Wasserbehörde zu treffende Festsetzungen und Anordnungen im Verhältnis zu den Unterhaltungsverbänden selbstverständlich nur den Betrieb von Stauanlagen durch die Verbände betreffen können. Eine darüber hinausgehende Zuständigkeit der Unterhaltungsverbände zur Gewährleistung einer Mindestwasserwasserführung ist nicht gegeben.

§ 29 Abs. 1 WG LSA

Gemäß § 29 Abs. 1 WG LSA a. F. war die Einleitung von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser in natürliche fließende Gewässer genehmigungsfrei möglich. Nunmehr soll die Versickerung des Niederschlagswassers priorisiert werden. Eine Niederschlagswassereinleitung von privaten Grundstücken in angrenzende Fließgewässer ist möglich, „soweit eine Versickerung auf dem Grundstück mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist“. Im Vollzug dieser Regelung stellen sich Zuständigkeits- sowie Umsetzungsfragen, die durch den Gesetzgeber nicht weiter ausgeführt werden. Für den Vollzug der Regelung ist eine Klarstellung der Zuständigkeit erforderlich. Eine Zuständigkeitszuweisung an die Abwasserzweckverbände ist abzulehnen, vielmehr muss die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden beibehalten werden.

§ 36a WG LSA

Das gesetzgeberische klare Bekenntnis zur ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern in § 36a WG LSA ist zunächst zu begrüßen. Die im Zusammenhang mit der Novellierung des § 36a WG LSA als Hilfestellung für die Vollzugspraxis eingeführte Anlage 3 als Verzeichnis zur Konkretisierung der Vorranggewässer, an denen die Durchgängigkeit herzustellen ist, wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Die Liste sollte auf Vollständigkeit überprüft werden, es fehlen einzelne Gewässer, die aber bereits in Gewässerentwicklungskonzepten betrachtet wurden. Gleichzeitig muss jedoch klargestellt werden, dass die Frage der Erforderlichkeit der Herstellung der Durchgängigkeit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 – 31 WHG) immer nur einer Einzelfallentscheidung am entsprechenden Gewässer unterliegen kann und dem Verzeichnis daher keine abschließende Gültigkeit zukommen kann. Es wird angeregt den Entwurf dahingehend anzupassen.

§ 41 WG LSA

Soweit aufgestautes Wasser einer Stauanlage abgelassen werden soll, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gewässerunterhaltung fällt und bei der mehr als ein Grundstückseigentümer oder -bewirtschafter betroffen ist, kann sich die Wasserbehörde durch einen von ihr einzurichtenden Staubeirat beraten lassen. Hierbei handelt es sich um ein fachliches Gremium. Aufgabe des Gremiums ist es, im Einzelfall, d. h. standortbezogen, Stauziele der Anlagen zu bestimmen. Die Belange der öffentlichen Wasserversorgung und des zuständigen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers sind durch eine entsprechende Vertretung in diesem Beirat zu gewährleisten.

§ 49 WG LSA

Mit § 49 Abs. 1 Satz 2 WG LSA wird die Errichtung und wesentliche Änderung von Stauanlagen, die ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen, genehmigungsfrei gestellt. Der Genehmigungsfreiheit sowie dem Zugestehen einer entsprechenden Befugnis der zuständigen Wasserbehörden, eine Bedienvorschrift für diese Anlagen zu verlangen, kann grundsätzlich gefolgt werden.

In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die rechtlich bedeutsame klare Abgrenzung von Unterhaltungs- und Ausbautatbeständen hinzuweisen. Die Frage, ob eine Maßnahme einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau darstellt oder ob sie als Gewässerunterhaltung einzustufen und damit genehmigungsfrei gestellt ist, lässt sich nicht immer leicht beantworten. Der Gewässerausbautatbestand umfasst nach § 67 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Maßnahmen, die dem Gewässerausbau unterfallen, hierzu zählt z. B. der Neubau von Anlagen, sind separat zu finanzieren, bspw. über Fördermittel, und nicht beitragsfähig. Die im Rahmen der Gewässerunterhaltung anfallenden Kosten gehören hingegen zum beitragsfähigen Aufwand.

§ 50 Abs. 1 WG LSA

Die Novellierung des WG LSA sieht keine Änderungen des § 50 Abs. 1 vor. Diesbezüglich wird dringend angeregt, in § 50 Abs. 1 einen gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen im Innenbereich von fünf Meter Breite einzuführen. Wie im Außenbereich ist auch im Innenbereich neben der Verbesserung der ökologischen Funktionen die Sicherung des Wasserabflusses zur Vermeidung bzw. Verminderung von Hochwasserrisiken zu gewährleisten. Ein gesetzlich verankerter Gewässerrandstreifen auch im innerörtlichen Bereich ist für die Gewässerunterhaltung daher zwingend erforderlich, um die notwendige rechtliche Grundlage zu haben, eine ordnungsgemäße Unterhaltung in diesen Bereichen durchführen zu können und Probleme in der Vollzugspraxis zu beseitigen. Der Bedeutung der Gewässerrandstreifen in Innenbereichen ist entsprechend ihrer Verankerung im Koalitionsvertrag (vgl. Zeilen 5163–5164 sowie 2487–2491) durch eine entsprechende gesetzliche Regelung Rechnung zu tragen.

Die aktuell fehlende Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich ist eine wesentliche Ursache für die in diesem Bereich regelmäßig anfallenden Mehraufwendungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung. Eine Vorgabe von Gewässerrandstreifen auch im Innenbereich könnte unter Einräumung eines Bestandschutzes für bestehende Gebäude und Einrichtungen mittel- bis langfristig

- zu einer Erleichterung der Gewässerunterhaltung führen,
- die Implementierung in Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie die Planungssicherheit auf den unmittelbar an ein Gewässer 2. Ordnung angrenzenden Grundstücken verbessern und
- einen Korridor für die Gewässerentwicklung oder auch die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen schaffen.

§ 50 Abs. 2 WG LSA

Auf Zeit angelegte Kurzumtriebsplantagen an Gewässern können eine ökologische Aufwertung des Uferbereichs und einen positiven Beitrag zum Wasserrückhalt leisten, der zunächst zu begrüßen ist. Aus Sicht der Gewässerunterhaltung ist hierbei jedoch maßgeblich zu berücksichtigen, dass zur Unterhaltung des Gewässers ein Zugang zu diesem sichergestellt sein muss. Eine maschinelle Unterhaltung des Gewässers muss für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses weiterhin möglich sein. Insofern bitten wir um Ergänzung der Einschränkung: „...soweit Belange der Gewässerunterhaltung hierdurch nicht beeinträchtigt werden.“

§ 52 WG LSA

Der Erhalt von Ufern ist Bestandteil der Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG. Der Begriff der Gewässerunterhaltung in § 52 WG LSA ist deshalb dahingehend klarstellend zu ergänzen, dass er sich auf das Gewässerbett einschließlich seiner Ufer bezieht. Dabei sind die wasserwirtschaftlichen Belange des Gewässerunterhaltungspflichtigen zu beachten und Ausbauvorhaben zur Sicherung angrenzender Grundstücke davon abzugrenzen.

§ 54a WG LSA

Die vorgesehene Einführung einer zeitlich begrenzten Experimentierklausel im Gesetzentwurf und die damit verbundene Einräumung neuer Möglichkeiten der Zusammenarbeit verschiedener Aufgabenträger werden aus Sicht der Gewässerunterhaltungsverbände befürwortet. Sie eröffnet abseits von Landesstandards weitere Formen der Aufgabenerfüllung.

§ 55 Abs. 3 WG LSA

Bezüglich der in § 55 WG LSA verwendeten Begrifflichkeit des Erschwernisbeitrags wird darauf hingewiesen, dass es im Zusammenhang mit dem davon abzugrenzenden Begriff der Mehrkosten aus erschwerter Unterhaltung häufig zu Verständnis- und Abgrenzungsproblemen von beteiligten Akteuren, bspw. aus der kommunalen Verwaltung, kommt. Es wird daher angeregt, den Begriff Erschwernisbeitrag durch einen sprachlich klarer abgegrenzten Begriff, wie z. B. Versiegelungsbeitrag, Versiegelungsanteil, o. Ä., zu ersetzen.

Gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 WG LSA ist der Erschwernisbeitrag bislang in der Verbandssatzung festzulegen. Diese Regelung führt zu regelmäßigen Satzungsänderungen, die mit organisatorischem Verwaltungsaufwand, aber auch finanziellen Aufwänden seitens der Unterhaltungsverbände verbunden sind. Im Sinne eines von der Novellierung des Wassergesetzes u. a. verfolgten Bürokratieabbaus bzw. Verwaltungsökonomie ist die Regelung dahingehend zu ändern, dass stattdessen eine Festlegung bzw. ein entsprechender Beschluss in der Haushaltsplanung vorzunehmen ist. Das Erfordernis einer Festlegung in der Satzung ist zu streichen. Es ist dabei für die Beitragserhebung ausreichend, dass die Beitragsgrundlagen in der Satzung festgelegt sind, die Festlegung des Erschwernisbeitrags durch Satzung hingegen ist aus Sicht der Unterhaltungsverbände weder erforderlich noch förderlich.

§ 55 Abs. 3a WG LSA

Hinsichtlich der für die Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erforderlichen Geobasisdaten gilt entsprechend § 55 Abs. 3a WG LSA, dass diese

kostenfrei zu überlassen sind. Über die zur Beitragskalkulation erforderlichen Geobasisdaten hinaus benötigen die Unterhaltungsverbände jedoch vollumfänglichen Zugriff auf weitere Geobasisdatensätze, beispielsweise zur Vermessung, Modellierung, Visualisierung und Analyse eines Gewässers, um ihren hoheitlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltung nachkommen zu können. Es wird daher darum gebeten, die bestehende Regelung entsprechend auch auf die kostenfreie Überlassung aller weiteren zur Aufgabenerfüllung benötigten Datensätze auszuweiten.

§ 55 Abs. 6 WG LSA

Insbesondere mit Blick auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.09.2023 (Az.: 4 L 15/23), nach welcher bei der Kalkulation der Verbandsbeiträge der wertmäßige Kostenbegriff zugrunde zu legen sei, ist eine Änderung des § 55 Abs. 6 WG LSA und eine Streichung der Rücklagehöchstgrenzen dringend erforderlich, um unverhältnismäßige Ungleichgewichte durch den Einsatz von Rücklagen kompensieren zu können. Nach derzeit geltendem Recht ist die Rücklagenbildung der Unterhaltungsverbände nach § 55 Abs. 6 Satz 3 WG LSA der Höhe nach begrenzt und auf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen gedeckelt. Diese Deckelung ist gänzlich zu streichen. Die Bildung von Rücklagen ist dem Haushaltsrecht immanent und dient der Sicherung des Haushalts sowie der ordnungsgemäßen und stetigen Aufgabenerfüllung durch die Unterhaltungsverbände. Beim Einsatz des Instrumentes der Rücklagenbildung ist den Unterhaltungsverbänden im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit daher ein größtmöglicher Gestaltungsspielraum einzuräumen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund immer steigender Anforderungen an die Unterhaltungsarbeit der Verbände – insbesondere im Zuge klimatischer Veränderungen und Extremwetterlagen. Nicht zuletzt ergibt sich das Erfordernis einer Anpassung der Rücklagegrenzen auch bereits aus der vorgesehenen Novellierung des Wassergesetzes selbst, das mit der Aufgabenerweiterung der Gewässerunterhaltung auf den Wasserrückhalt in der Fläche unweigerlich weitere Leistungen der Unterhaltungsverbände und Kosten erforderlich macht.

§ 57 WG LSA

Mit der Neuregelung des § 57 Abs. 2 WG LSA wird erstmals eine gesetzliche Grundlage zur Kostenerstattung im Rahmen der durch den Biber verursachten Mehraufwendungen für die Gewässerunterhaltung geschaffen, die von den Unterhaltungsverbänden ausdrücklich begrüßt wird und die die zunehmenden organisatorischen und finanziellen Herausforderungen, mit denen sich die Unterhaltungsverbände im Zusammenhang mit dem Biber bereits jetzt und auch zukünftig konfrontiert sehen werden, anerkennt. Aufgrund der weiter zunehmenden Population des Bibers ist perspektivisch zu erwarten, dass die biberbedingten Mehraufwendungen der Gewässerunterhaltung künftig weiter steigen werden.

Im Rahmen der Kostenerstattung ist dabei maßgeblich zu berücksichtigen, dass es nicht zu den originären Aufgaben des Unterhaltungsverbandes zählen kann, Aufgaben des Artenschutzes zu finanzieren, sondern diese vielmehr als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen sind. Wir regen daher die Prüfung einer vollumfänglichen Kostentragung für die Beseitigung der durch Biberaktivitäten entstandenen Schäden an öffentlicher Infrastruktur sowie forst- und landwirtschaftlichen Flächen durch das Land an. Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht zumutbar, dass die ohnehin durch Biberaktivitäten betroffenen Grundstückseigentümer zusätzlich wegen des höheren Unterhaltungsaufwandes belastet werden.

Der Entwurf sieht für biberbedingte Mehraufwendungen bei der Unterhaltung von Gewässern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Erstattung in Höhe von 80 % ab einem Sockelbetrag je Beitragsfläche nach Maßgabe des Landeshaushalts vor. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich seit 2019 an den Biberkosten der Unterhaltungsverbände. Alle Kosten, die 0,50 €/ha Verbandsgebiet übersteigen, werden zu 80 % erstattet. Um besonders vom Biber betroffene Unterhaltungsverbände und in der Folge die Grundstückseigentümer finanziell zu entlasten, wird alternativ zur Forderung einer vollumfänglichen Kostentragung durch das Land mindestens eine Absenkung des bestehenden Sockelbetrags auf 0,25 €/ha Verbandsgebiet angeregt, um den speziellen Biber Mehrbelastungen sowie den Klimaanpassungsmaßnahmen gerecht werden zu können.

§ 70 Abs. 3 WG LSA

Der mit der Novellierung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gesetzlich verankerte Vorrang der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen in § 70 Abs. 3 WG LSA wird ausdrücklich begrüßt. Gerade mit Blick auf künftig zu erwartende Anforderungen und damit verbundene erhöhte Ansprüche an die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist es erforderlich, dass der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor jeglichen anderen Nutzungen eingeräumt wird und ihre Vorrangstellung im Vollzug sichergestellt wird. Ein deutliches und klarstellendes Bekenntnis zum Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung im Wassergesetz ist hierfür elementar.

§ 72 Abs. 3 WG LSA

Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass es zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung verpflichtet sind, zur frühzeitigen Erkennung dieser Veränderungen Messstellen im Einzugsbereich ihrer Grundwasserentnahmen (Vorfeldmessstellen) zu errichten und zu betreiben; § 110 Abs. 2 gilt zugunsten der Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung entsprechend.

Ergänzend sollten diese Unternehmen auch berechtigt sein, sofern es für die Einschätzung und kontinuierliche Kontrolle der Dargebote im Sinne der Vorsorge erforderlich ist, zusätzliche Vorfeldmessstellen zu errichten und zu betreiben.

§ 78 Abs. 7 WG LSA

Gemäß § 78 Abs. 7 WG LSA entfällt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und zur Überlassung nach Absatz 3 für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden ist und das auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis eingesetzt wird.

Bestehende Schutzzonen für Trinkwassereinzugsgebiete sollten von dieser Regelung ausgenommen werden. Die Verbringung von Abwässern jeglicher Art ist in Trinkwassereinzugsgebieten, insbesondere aufgrund der Stickstoffbelastung, aber auch begründet durch die grundsätzliche Vermeidung des Eintrags von Spurenstoffen, nicht zu gestatten.

§ 78a Abs. 4 WG LSA

Durch den neuen § 78a Abs. 4 S. 1 WG LSA erhalten die Gemeinden das Recht, durch Satzung Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Nutzen von Niederschlagswasser vorzuschreiben, wenn eine Versickerung oder Verrieselung nicht möglich ist. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um eine der Niederschlagswasserbeseitigung vorgelagerte bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtliche Aufgabenzuweisung handelt, die nicht einer etwaigen Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigung auf einen Dritten, etwa auf einen Abwasserzweckverband folgt. Es sollte gleichwohl überlegt werden, ob im Falle einer Aufgabenübertragung die Vorgabe der benannten Anlagen nur im Benehmen oder Einvernehmen mit dem zuständigen Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen sollte, jedenfalls im Falle bestehender Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen.

Die Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung sind gegenwärtig für die Speicherung und (Ermöglichung der) Nutzung des Niederschlagswassers nicht zuständig. Anlagen für die Speicherung als auch Anlagen für eine Verteilung zur Nutzung sind gegenwärtig nicht Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigung und damit nicht gebührenfähig. Sollten Wassersammlung, Wasserrückhalt, Verrieselung und Nutzung zukünftig auch als Aufgaben im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung zu qualifizieren sein, ist die Finanzierung der von den Aufgabenträgern wahrzunehmenden neuen Aufgaben bei der Gesetzesänderung mitzudenken und zu regeln.

Die neuen Regelungen führen zu einer intensiven Verzahnung der Arbeit der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung mit der kommunalen Bauleitplanung. Fraglich ist an dieser Stelle, wie sich eine reibungslose Umsetzung der Beteiligten darstellen soll, insbesondere wenn die Abwasserbeseitigung von einem Dritten wahrgenommen wird. So sind beispielsweise unterschiedliche Betrachtungshorizonte für die Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte einerseits und Bebauungspläne andererseits anzunehmen. Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte der Aufgabenträger beziehen sich auf abgrenzbare Gemeindegebietsteile. Eine gemeindliche Satzung zur Vorgabe der benannten Anlagen bzw. Festlegungen im Bebauungsplan sind demgegenüber grundstücksbezogen.

§ 79 Abs. 1 S. 1 WG LSA

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf in § 79 WG LSA vor, dass ein Niederschlagswasserkonzept zukünftig darzustellen hat, wie das Niederschlagswasser beseitigt oder anderweitig genutzt wird. Hier bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung. Genutztes Niederschlagswasser ist kein Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG und deshalb kann die Nutzung von Niederschlagswasser nicht zu den Aufgaben der Abwasserbeseitigung zählen. Insofern kann das Konzept darstellen, wo Niederschlagswasser ggf. gesammelt und zurückgehalten wird oder zukünftig werden soll, nicht aber ob und wie es zu nutzen ist. Eine generelle Zuständigkeitsübertragung für die Nutzung von Niederschlagswasser auf die Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung wird abgelehnt.

Deutlich klarzustellen und abzugrenzen ist zudem, dass es nicht Aufgabe der Aufgabenträger sein kann, Vorrichtungen für eine etwaige Nutzung des Niederschlagswassers zu errichten. Im privaten Bereich muss das Thema Nutzung allein beim Grund-

stückseigentümer verbleiben und dies sollte auch so aus dem Text WG LSA hervorgehen. Ist das Niederschlagswasser im öffentlichen Raum gesammelt und zurückgehalten, müsste auch die Nutzung allein dem Nutzer obliegen.

Aufgrund des sich abzeichnenden höheren Aufwandes für die Erstellung der Konzepte wäre es geboten, sogleich abgabenrechtliche Regelungen, entweder in das WG LSA oder aber in das KAG LSA aufzunehmen und klarstellend zu regeln, dass die nach § 79 WG LSA vorgesehenen Maßnahmen auch gebührenfähig sind.

§ 79 Abs. 1 S. 3 WG LSA

Die Aufstellung bzw. Fortschreibung der Konzepte zur Niederschlagswasserbeseitigung und -nutzung ist bis zum 1. Januar 2025 vorgesehen, also voraussichtlich deutlich weniger als ein Jahr nach Veröffentlichung der Regelung. Diese Frist ist aufgrund der mit diesen Arbeiten verbundenen Aufwände nicht haltbar und ist um fünf Jahre, mithin bis zum 1. Januar 2030, zu verschieben. Mindestens sollte den Aufgabenträgern jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, aktuell aufgestellte Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte erst nach Ablauf von 5 Jahren, frühestens jedoch zum 1. Januar 2027, vorlegen zu müssen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig in Abständen von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Genehmigung, fortzuschreiben. Der 5-Jahresrhythmus sollte beibehalten werden und die vorgesehene Fristsetzung angepasst werden.

§ 79 Abs. 3 WG LSA

Gemäß § 79 Abs. 3 WG LSA ist vorgesehen, dass das Schmutzwasserbeseitigungskonzept und das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung und -nutzung der Genehmigung durch die Wasserbehörde bedürfen. Eine Gleichstellung und ein einheitlicher Stellenwert von Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten und Schmutzwasserbeseitigungskonzepten ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, die Einführung einer Genehmigungspflicht von Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten ist indes aber abzulehnen. Vielmehr sollte eine Gleichstellung der Konzepte und ein einheitlicher Stellenwert dadurch erreicht werden, dass das Schmutzwasserbeseitigungskonzept nur noch anzeigepflichtig ist.

Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist genehmigungsfrei zu stellen. Dem Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung, frei von staatlicher Genehmigung, ist hier gebührend Rechnung zu tragen und eine eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung der Abwasserzweckverbände zu betonen. Eine neu eingeführte Genehmigungspflicht von Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten, auch von Fortschreibungen, würde außerdem zu einem Mehraufwand bei den Wasserbehörden führen und ist im Sinne der Entlastung des Verwaltungsvollzugs und bereits jetzt bestehender Vollzugsdefizite bei den Genehmigungsbehörden sowie unter der Berücksichtigung von Bestrebungen nach Bürokratieabbau und eines sich verschärfenden Personalmangels zu streichen. Eine Einführung der Genehmigungspflicht würde den im Übrigen mit der Novellierung des Wassergesetzes verfolgten Bürokratieabbau konterkarieren.

Wird einer Genehmigungsfreiheit nicht entsprochen, wird die Einführung einer Genehmigungsfiktion angeregt. Sollte die Entscheidung über eine Genehmigung nach zwei Jahren nicht getroffen sein, gelten Schmutzwasserbeseitigungskonzept und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept als genehmigt.

Eine nachhaltige Niederschlagswasserbewirtschaftung wird zudem auch durch eine Einführung weiterer Genehmigungspflichten nur begrenzt umzusetzen sein und sollte vielmehr projektbezogen, gemeinsam mit den betroffenen Kommunen, privaten Grundstückseigentümern und Straßenbaulastträgern, erreicht werden. Die Speicherung und Nutzung vom Wasser wird sich nicht ansatzweise in einem Gesamtkonzept über das komplette Verbandsgebiet darstellen lassen (vgl. auch § 79 Abs. 4 WG LSA).

§ 94 Abs. 3 und 3a WG LSA

In den neu formulierten Absätzen 3 und 3a wird explizit die Bezeichnung „Landesdeich“ geprägt. Soweit der Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen „Deich“ und „Landesdeich“ beabsichtigt, sollten die unterschiedlichen Bezeichnungen auch erläutert werden.

§ 98a WG LSA

Fraglich ist, ob die Starkregenvorsorge unter Abschnitt 7 „Hochwasserschutz“ systematisch zutreffend verankert ist. In der Regel resultieren Überflutungen im urbanen Raum aufgrund von Starkregenereignissen aus der Überlastung der Niederschlagsbeseitigungsanlagen, zu denen auch Regenrückhaltebecken, Staukanäle in Straßen, Straßenseitengräben etc. gehören. Damit sollte inhaltlich zumindest eine Verknüpfung zwischen Starkregenvorsorge und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen, bspw. durch eine systematische Verschiebung der Regelung in den Abschnitt 2 bzw. durch Integration der Vorschrift in den § 78a WG LSA.

Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete

Ergänzend wird im Landeswassergesetz eine Präzisierung der Regelungen zur Vorhaltung und zum Schutz der Wasserdargebote als notwendig anerkannt.

In der Landesentwicklungsplanung Sachsen-Anhalt sind zur Sicherung der Wassergewinnung festgelegt:

- **Vorranggebiete:** für den Schutz der derzeit genutzten Dargebote sind in der Regel Trinkwasserschutzgebiete festgelegt. Die Bemessung der einzelnen Schutzgebietszonen erfolgt auf der Grundlage der erteilten Wasserrechte.
- **Vorbehaltsgebiete:** „... werden im Interesse der Trinkwasserversorgung kommender Generationen langfristig gesichert.“ Für diese Dargebote gibt es nur einen Hinweis zur notwendigen Nutzungsabwägung bei konkurrierenden Interessen.

Hinweis zu Vorranggebieten:

Gemäß den Regelungen zur Erteilung des Umfangs von Wasserrechten für die öffentliche Versorgung ist das derzeitige Niveau des Wasserbedarfes, einschließlich einer abzuschätzenden Bedarfsentwicklung im Versorgungsgebiet für die Bemessung des Einzugsgebiets anzusetzen. Eine künftige Erweiterung der Einzugsgebiete infolge sinkender Grundwasserstände, auch bei gleichbleibendem Bedarf, wird nicht betrachtet. Eine zusätzliche Berücksichtigung von Dargeboten im Sinne von Reserve- und Alternativfassungen ist rechtlich nicht möglich. Der Wasserversorger kann somit nicht, z.B.

in Anbetracht der klimatischen Veränderungen bzw. wirtschaftlichen Entwicklungen, geeignete Gewinnungsgebiete für eine kurzfristige Nutzung vorhalten. Gleichfalls kann kein effektiver Schutz dieser möglichen Dargebotsreserven umgesetzt werden. In der Vergangenheit erfolgte bei der Neufestsetzung von Schutzgebieten, u.a. durch Rückgänge im Wasserbedarf, eine Verkleinerung der jeweiligen Wasserschutzzonen. Diese Gebiete sind bei einem möglichen perspektivischen Wiederanstieg des Wasserbedarfes, infolge von anderweitigen Nutzungen, ggf. nicht mehr für die Wassergewinnung geeignet.

Es wird für notwendig erachtet, die Grundlagen und Bestimmungen zur Bemessung und Umsetzung von Vorranggebieten für die Wassergewinnung zu präzisieren. Die Rahmenbedingungen speziell zur Ausweisung von Dargebotsreserven und deren Nutzungsmöglichkeiten sind zu verbessern.

Hinweis zu Vorbehaltsgebieten:

Rechtlich unbestimmt ist der Schutzstatus der in den Landesentwicklungsplänen ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für die Wassergewinnung. Die Bedingungen zur Erschließung und Nutzung dieser Dargebote sind nicht eindeutig definiert. Durch überlagernde Regelungen, z.B. Beispiel des Naturschutzes, wird möglicherweise eine geplante Wassergewinnung begrenzt oder sogar ausgeschlossen.

Im Sinne der Vorsorge wird empfohlen, auch diese Vorbehaltsgebiete durch die Festlegung von Wasserschutzgebieten zu sichern. Die Bedingungen zur Überführung in eine Nutzung für die öffentlichen Wasserversorger sind zu präzisieren. Ein Unterlaufen der möglichen Wassergewinnung in diesen Vorbehaltsgebieten durch konkurrierende Regelungen ist auszuschließen.

Refinanzierung der Anlagen Wassersammlung, Wasserrückhalt, Verrieselung

Die Refinanzierung der von den (Gemeinden) Aufgabenträgern wahrzunehmenden neuen Aufgaben muss bei der Gesetzesänderung mitgedacht und geregelt werden. Das betrifft insbesondere die zur Erfüllung der neuen Obliegenheiten - Wassersammlung, Wasserrückhalt, in geeigneten Fällen Verrieselung etc. – zu errichtenden Anlagen. Diese sind nicht ohne Weiteres als beitrags- bzw. gebührenfähige Einrichtungsbestandteile der Abwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung zu qualifizieren. Hier wünschen wir uns eine gesetzliche Klarstellung; alternativ im Kommunalabgabengesetz die Schaffung einschlägiger Refinanzierungsregeln. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Gemeinden diese Kosten unmittelbar oder über Umlagen zu tragen haben.

Diese Überlegungen treffen auch die Straßenoberflächenentwässerung. Unabhängig davon, dass wir bereits seit Jahren eine Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung im § 23 StrG LSA fordern, knüpft diese Erstattungsregelung ausschließlich an der Abwasseranlage zur Straßenentwässerung an. Anlagen zur Erfüllung der neuen Obliegenheiten erfasst diese Erstattungsregelung nicht. Selbst wenn man dies konstruieren würde, wäre eine Fiktivkostenberechnung mangels belastbarer Daten über notwendige Investitions- und Folgekosten kein sachgerechter Ansatz für eine auskömmliche Kostenerstattung. Wir erneuern daher unsere Forderung, die Refinanzierungsregelung erstens umfänglich an die beabsichtigte Neuausrichtung des Wassergesetzes anzupassen und zweitens zukünftig eine Investitionskostenbeteiligung und Gebührenfinanzierung des dauerhaften Betriebes zu etablieren.

Refinanzierung der Löschwasservorhaltung und –versorgung

Da bisher zwischen den Gemeinden als Aufgabenträger und den zuständigen Ressorts beim Land kein Einvernehmen über eine auskömmliche Refinanzierung der Löschwasserversorgung und –vorhaltung erzielt werden konnte, bitten wir um Prüfung, ob eine Umlagefinanzierung zu Gunsten der Gemeinden (Satzungsermächtigung) und zu Lasten der Grundstückseigentümer oder alternativ Nutzer im Wassergesetz umgesetzt werden kann.

Artikel 2

Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

§ 22 NatSchG LSA

Die mit der Änderung des § 22 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA eingeräumte Möglichkeit, Vereinbarungen über zeitliche Einstellungen der Unterhaltung zwischen Naturschutzbehörde und dem Unterhaltungsverpflichteten zu vereinbaren, wird als zusätzliche Option durch die Gewässerunterhaltung grundsätzlich begrüßt, gleichzeitig wird jedoch die praktische Anwendung und Wirkung der Regelung abzuwarten bleiben.

Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Godehard Hennies
Geschäftsführer
Wasserverbandstag e. V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt